

Werk.Stadt.Tag am 16. September 2021 – Wichtige Hinweise zum Coronaschutz

Die neue Fassung der Corona-Schutzverordnung ist am Freitag, 20. August 2021, in Kraft getreten und gilt zunächst bis einschließlich Freitag, 17. September 2021. Gemäß den gemeinsamen Beschlüssen von Bund und Ländern enthält die Verordnung nicht mehr mehrere Inzidenzstufen, sondern nur noch einen maßgeblichen Inzidenzwert: 35.

Beim Übersteigen der 7-Tage-Inzidenz von 35 in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt gilt dort die „3G-Regel“ (3G-Regel = geimpft, genesen, getestet). Wird der Wert auch im Landesdurchschnitt überschritten, gilt die „3G-Regel“ landesweit. Da der Wert von 35 landesweit aktuell erreicht ist, greifen die Regelungen ab Freitag, 20. August 2021, einheitlich in ganz NRW.

Was bedeutet das für den Werk.Stadt.Tag?

Grundsätzlich werden die bekannten und bewährten AHA-Verhaltensregeln weiterhin empfohlen: **Abstand halten, Hygieneregeln beachten und im Alltag eine Maske tragen.** Einrichtungen mit Besucher- oder Kundenverkehr sind verpflichtet, bestimmte Lüftungs- und Hygieneregeln umzusetzen. Die Kontaktnachverfolgung ist nicht mehr notwendig.

Ihr Angebot findet draußen statt

- Wir empfehlen das Tragen einer medizinischen Maske.
- Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in Warteschlangen und Anstellbereichen

Ihr Angebot findet in Innenräumen statt

- Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske
- 3G-Regel: Ihr Angebot kann nur besucht werden, wenn eine vollständige Impfung, Genesung oder negative Testung vorgewiesen werden kann. Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt zu den Innenräumen zu kontrollieren.
 1. Als **geimpft oder genesen** gilt, wer eine vollständige Impfung bzw. die Genesung belegen kann. Dies geschieht durch:
 - den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff – durch den Eintrag im Impfpass oder den digitalen Impfnachweis, oder
 - den Nachweis eines positiven Testergebnisses (Nukleinsäurenachweis mittels PCR, etc.), das min. 28 Tage sowie max. 6 Monate zurückliegt, oder
 - den Nachweis eines positiven Testergebnisses (s. oben) in Verbindung mit dem Nachweis einer verabreichten Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff.
 2. **negativer Antigen-Schnelltest oder PCR-Test** (nicht älter als 48 Stunden)

Testnachweis für Schüler*innen und jüngere Kinder

- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Sie brauchen lediglich ihren Schülerschein vorzulegen.
- Jugendliche ab 16 Jahren müssen eine Bescheinigung ihrer Schule vorzeigen und gelten hierdurch als getestete Personen.
- Kinder bis zum Schuleintritt müssen nicht getestet werden. Sie sind generell getesteten Personen gleichgestellt und unterliegen keinen Zugangsbeschränkungen.